

## Untersagung eines hybrid betriebenen Augenoptikgeschäfts

### HwO § 1 Abs. 2

1. Bei der Bestimmung der subjektiven Refraktion handelt es sich um eine Messung „am“ Kunden, die durch dessen Anwesenheit vor Ort erst ermöglicht wird. Der Kunde ist nicht nur passiver Leistungsempfänger, sondern integraler Bestandteil der Messung. Damit wird die wesentliche Tätigkeit der Refraktionsbestimmung (auch) an dem Ort ausgeführt, an dem sich der Kunde befindet, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob es dem „remote“ zugeschalteten Augenoptiker möglich ist, die Sitzposition des Kunden und dessen Kopfposition jederzeit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

2. Bei der Refraktionsbestimmung handelt es sich um eine planbare Untersuchung, die im Augenoptikerhandwerk wegen der genannten Gesundheitsgefahren eine Pflicht zur ständigen Meisterpräsenz nach sich zieht. Die Anwesenheit eines qualifizierten Meisters soll die Qualität der Dienstleistung insbesondere in sicherheits- und gesundheitsrelevanten Bereichen zum Zwecke des Verbraucherschutzes sicherstellen. Die in der Beschwerde geforderte „technologieoffene“ Auslegung der HwO, die eine Bestimmung des Brechungszustands der Augen (alleine) durch einen zugeschalteten Augenoptikermeister zulässt, mag man – etwa mit Blick auf die Versorgung des ländlichen Raums mit dieser Dienstleistung – für rechtspolitisch erwägenswert halten. Sie findet indes im geltenden Recht keinen Widerhall.

### RedLS

---

OVG Saarlouis, Beschluss v. 30.1.2026 – 1 B 141/25

I. VG Saarlouis, Beschluss v. 3.9.2025 – 1 L 1332/25

---

### Zum Sachverhalt:

Die Ast'in wendet sich gegen die von Seiten des Antragsgegners unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügte handwerksrechtliche Betriebsuntersagung. Das Augenoptik-Unternehmen betreibt in Deutschland und weiteren europäischen Ländern ein hybrides Augen-

OVG Saarlouis: Untersagung eines hybrid betriebenen Augenoptikgeschäfts (GewArch 2026, 119) 120

optikgeschäft, durch das der Onlinehandel für Korrekturbrillen mit stationären „Hybrid-Filialen“ verknüpft wird. Die Refraktionsbestimmung (Brillenglasbestimmung) erfolgt dabei ferngesteuert durch einen sog. Remote-Sehtest durch eine in Bayreuth ansässige Firma, indem sich ein dort befindlicher Augenoptikermeister mittels Kamera in die jeweilige Filiale zuschaltet. Die Filiale in Homburg selbst wird nicht von einem Augenoptikermeister geleitet und ist nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Gegen die Betriebsuntersagung hat das Augenoptik-Unternehmen angeführt, dass die Refraktionsbestimmung aus handwerksrechtlicher Sicht nicht in der Filiale in Homburg erfolge, sondern an dem Ort, an dem sich der den Sehtest aus der Ferne durchführende Augenoptikermeister befinde. Mangels einer Refraktionsbestimmung vor Ort würden in der Filiale

in Homburg keine wesentlichen Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks ausgeübt, so dass es sich nicht um den Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks handele. Gegen die Betriebsuntersagung legte die Ast'in erfolglos Widerspruch ein und ersuchte das VG erfolglos um vorläufigen Rechtsschutz. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde. Parallel erhob die Ast'in beim VG Klage gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids.

### Aus den Gründen:

- 13** Das VG hat dem Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz zu Recht nicht entsprochen. Die hiergegen von der Ast'in mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung sich der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, rechtfertigen keine Änderung der angefochtenen Entscheidung des VG.
- 14** Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist – wie hier – die sofortige Vollziehung von der Behörde den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügend angeordnet worden, so setzt die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage eine Abwägung des Interesses des Ast, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, gegen das vorrangig öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung voraus. Diese Abwägung fällt in der Regel zu Lasten des Ast aus, wenn bereits im Aussetzungsverfahren zu erkennen ist, dass sein Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet. Dagegen überwiegt das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in aller Regel, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich begründet erweist. Lässt sich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bei der im Aussetzungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht hinreichend sicher beurteilen, kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an. Bei präventiven Eingriffen in die Berufsfreiheit durch einen für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt, die einem vorläufigen Berufsverbot zumindest nahekommen, bedarf es darüber hinaus aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls der Feststellung, dass die Maßnahme schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwendung konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter notwendig ist. Vgl. zum Sofortvollzug des Widerrufs einer Apotheker-Approbation: BVerfG, Beschluss vom 24.10.2003 – 1 BvR 1594/03, Rn. 15 ff. sowie den Senatsbeschluss vom 23.4.2021 – 1 B 358/20: siehe auch: OVG Saarlouis, Beschluss vom 30.4.2021 – 2 B 86/21 (dort zum Ruhen der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung). Gemessen hieran gibt das Beschwerdevorbringen keinen Anlass dazu, die aufschiebende Wirkung der Klage unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Der angefochtene Bescheid ist offensichtlich rechtmäßig (1.). Aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles ist auch die sofortige Vollziehung der darin getroffenen Maßnahme schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens erforderlich (2.).
- 15** 1. Die Beschwerde zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Annahme auf, dass sich der angefochtene Bescheid vom 24.1.2025 auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Satz 1 HwO als rechtmäßig darstellt.
- 16** Nach dieser Vorschrift kann die Fortsetzung eines Betriebs untersagt werden, wenn der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt wird. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil die Ast'in in ihrer Betriebsstätte schon mit Blick auf die dort „remote“ erbrachte Refraktionsbestimmung das zulassungspflichtige Handwerk des Augenoptikers (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 GewO, Nr. 33 Anlage A zur HwO) ausführt, ohne das Erfordernis der Eintragung ihres Betriebs in die Handwerksrolle zu

erfüllen (dazu a.). Jedenfalls gebieten die in der fraglichen Filiale ausgeübten Tätigkeiten bei einer Gesamtbetrachtung (§ 1 Abs. 2 Satz 3 HwO) die Annahme, es werde dort ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt (dazu b.).

- 17** a. Der Senat teilt die Ansicht des VG, dass die nach dem Geschäftsmodell der Ast'in in der „Hybridfiliale“ erbrachte „FernRefraktionsbestimmung“ bedingt, dass (jedenfalls auch) dort das zulassungspflichtige Handwerk des Augenoptikers ausgeübt wird.
- 18** Die erstinstanzliche Würdigung, dass die Refraktionsbestimmung als wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 HwO anzusehen ist, greift die Beschwerde nicht an. Die Ast'in macht alleine geltend, die Refraktionsbestimmung werde aus handwerksrechtlicher Sicht – anders als das VG meine – nicht in der Filiale erbracht, sondern an dem Ort, an dem sich der den Sehtest aus der Ferne durchführende Augenoptikermeister befinde. Sie rügt im Wesentlichen, die Notwendigkeit der physischen Präsenz des Kunden in der Filiale sei für die Eintragungspflicht nicht maßgeblich. In der Beschwerdebegründung vom 6.10.2025 und dem diese Ausführungen vertiefenden Schriftsatz vom 3.11.2025 heißt es hierzu, schon gesetzssystematisch überzeuge der Verweis des VG auf den Umstand, dass sich der Kunde für einen Remote-Sehtest in die Filiale begeben müsse, nicht. § 1 Abs. 2 Satz 1 HwO mache die Eintragungspflicht davon abhängig, ob eine wesentliche Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb ausgeübt werde. Das Gesetz knüpfe weder daran an, wohin sich der Kunde für die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit begeben müssen, noch daran, ob in einer Betriebsstätte wesentliche Werkzeuge oder Instrumente vorhanden seien. Tätig werde der jeweilige Augenoptiker allein dort, wo er sich physisch aufhalte, nicht in der jeweiligen Filiale, in der sich der Kunde befinde und in die der Augenoptiker „remote“ zugeschaltet werde. Das Wirken des Augenoptikers sei für den Erfolg der Refraktionsbestimmung ausschlaggebend. Der aus der Ferne wirkende Augenoptikermeister sei – wie näher ausgeführt wird – aufgrund einer speziellen Kamera, die den gesamten Körper des Kunden im Profil abbilde, jederzeit in der Lage, die Position des Kunden vor dem Phoropter zu erkennen und ggf. zu korrigieren. Eine visuelle und akustische Kommunikation mit dem Kunden sei während der Untersuchung uneingeschränkt möglich. Ein spezifisches, an die Verwendung der Remote-Technik anknüpfendes Gefährdungspotential, das sich in der Filiale realisieren könnte, gebe es nicht. Die Remote-Refraktionsbestimmung sei der entsprechenden Messung, die ausschließlich vor Ort durchgeführt werde, technisch ebenbürtig. Dafür, dass alleine eine Eintragung in die Handwerksrolle am Sitz des Re-

OVG Saarlouis: Untersagung eines hybrid betriebenen 121  
Augenoptikgeschäfts (GewArch 2026, 119)

fraktionsdienstleisters, nicht aber auch am Sitz der Filiale erforderlich sei, spreche zudem ein wertender Vergleich mit der Telemedizin, die ebenfalls Messungen oder Untersuchungen am Körper des Patienten zulasse.

- 19** Dieses Vorbringen stellt die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht durchgreifend in Frage.
- 20** Das VG hat seine Annahme, die wesentliche Tätigkeit der Refraktionsbestimmung werde in der Betriebsstätte der Ast'in ausgeführt, zu Recht damit begründet, dass sich der Kunde zwingend in die Betriebsstätte, in der die entsprechenden Gerätschaften, insbesondere ein Phoropter, vorgehalten werden, begeben muss, um dort die Messung durchführen zu lassen. Dabei hat das VG zutreffend herausgestellt, dass an dem Ort, an dem sich der Kunde befinde, auf die für die ordnungsgemäße Durchführung der Refraktionsbestimmung maßgeblichen Umstände,

insbesondere auf die richtige Platzierung des Kunden vor dem Phoropter und die Sicherstellung der fehlerfreien Funktion des Geräts zu achten sei. Dem kann nicht durchgreifend entgegengehalten werden, dass der Phoropter bloßes Instrument zur Refraktionsbestimmung sei, dessen Einsatz der planendlenkenden Steuerung des – „remote“ zugeschalteten – Augenoptikers bedürfe und dessen Wirken für den Erfolg der Refraktionsbestimmung ausschlaggebend sei. Entscheidend ist insofern vielmehr, dass für eine ordnungsgemäße Durchführung der Messung die Anwesenheit und Mitwirkung des Kunden vor Ort zwingend erforderlich ist und diese als unstrittig wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks – zumindest auch – in der Betriebsstätte der Ast'in stattfindet. Es handelt sich bei der Bestimmung der subjektiven Refraktion um eine Messung „am“ Kunden, die durch dessen Anwesenheit vor Ort erst ermöglicht wird. Der Kunde ist nicht nur passiver Leistungsempfänger, sondern integraler Bestandteil der Messung. Bereits dies rechtfertigt die Annahme, dass die wesentliche Tätigkeit der Refraktionsbestimmung (auch) an dem Ort, an dem sich der Kunde befindet, ausgeführt wird, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob es dem „remote“ zugeschalteten Augenoptiker aufgrund der an dem Phoropter angebrachten Kameras möglich ist, die Sitzposition des Kunden und dessen Kopfposition jederzeit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

- 21** Zuzustimmen ist auch der Auffassung des VG, dass der Ort des Gefährpotentials ebenfalls für eine Ausübung der Tätigkeit am Ort der Betriebsstätte spricht, da dort aufgrund der Remote-Refraktionsbestimmung die Gefahr einer fehlerhaften Sehwertbestimmung besteht. Im Hinblick auf eine denkbare fehlerhafte Sehstärkenbestimmung des Kunden kann sich die Gesundheitsgefahr nur dort verwirklichen, wo sich der Kunde – vorliegend in der Filiale – aufhält. Dass die Refraktionsbestimmung unter Verwendung der Remote-Technik nach den Erkenntnismöglichkeiten des Eilverfahrens nicht genauso präzise wie eine entsprechende Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptikermeister vor Ort ist, hat das VG unter Hinweis auf das von der Ast'in selbst in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten des Augenoptikermeisters F. vom 1.6.2022, dem zu entnehmen ist, dass bei 13 von 14 Kunden zumindest auf einem, in den überwiegenden Fällen auf beiden Augen Abweichungen zwischen 0,25 und 0,5 Dioptrien, teilweise sogar bis zu 1,0 bzw. 1,5 Dioptrien zwischen der Refraktionsbestimmung in Präsenz und der Remote-Refraktionsbestimmung auftraten, in überzeugender Weise dargelegt und daraus den zutreffenden Schluss gezogen, dass die festgestellten Abweichungen ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial zum einen hinsichtlich der direkten gesundheitlichen Auswirkungen für den Kunden, dem im Falle des Tragens einer nicht genau auf seinen Korrekturbedarf angepassten Sehhilfe beispielsweise Schwindel oder Kopfschmerzen drohen, und zum anderen in Bezug auf Unfälle mit dem Auto oder in anderen Alltagssituationen aufgrund einer nicht korrekt angepassten Sehhilfe bedingen. Dem vermag die Beschwerde nichts Durchgreifendes entgegenzuhalten.
- 22** Soweit die Ast'in die festgestellten Abweichungen zwischen der Refraktionsbestimmung in Präsenz und der Remote-Refraktionsbestimmung in der von ihr vorgelegten eidesstattlichen Versicherung ihres Vorstandsmitglieds, Herrn G., vom 6.10.2025 mit sogenannten subjektiven Wahrnehmbarkeitsgrenzen, die die Messergebnisse bei der subjektiven Refraktion beeinflussten, zu erklären versucht, vermag dies schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die eidesstattliche Versicherung insoweit kein geeignetes Mittel ist, die Präzision und Praxistauglichkeit des Remote-Sehtests zu belegen.
- 23** Das an die Verwendung der Remote-Technik anknüpfende Gefährdungspotential am Ort der Betriebsstätte vermag die Ast'in auch nicht durch die im Beschwerdeverfahren weiter vorgelegten Studienberichte über ferngesteuerte Sehtestverfahren auszuräumen. [...]
- 26** Auffällig ist in diesem Zusammenhang ferner, dass in den genannten Fachartikeln die Vor-Ort-

Augenuntersuchung als sog. Goldstandard definiert wird. Daran ist zu erkennen, dass die Studien gerade die Sehwertbestimmung in Präsenz eines Augenoptikermeisters als den höchsten Standard ansehen.

- 27** Auch der zuletzt mit Schriftsatz vom 19.12.2025 vorgelegte Studienreport des H. vom 10.12.2025 zur „Bewertung der Unterschiede zwischen persönlich und aus der Ferne durchgeführten subjektiven Refraktionen“ zeigt nicht auf, ob der Studie das Sehtestverfahren der E. GmbH zugrunde lag. Der Senat verkennt hierbei zwar nicht, dass diese Studie im Vergleich zu den zuvor genannten deutlich fundierter erfolgt ist. Umso aussagekräftiger ist es, dass sie deutliche Abweichungen zwischen der ferngesteuerten Refraktion und der Vor-Ort-Augenuntersuchung nachweist. [...]
- 28** Schließlich ist der Ast'in nicht in ihrer Annahme zu folgen, die Leitung der Filiale durch einen Augenoptiker sei im Hinblick auf einen wertenden Vergleich zur Telemedizin verzichtbar. Soweit die Ast'in auf § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung des Beschlusses des 128. Deutschen Ärztetages vom 9.5.2024 Bezug nimmt, (Abrufbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Themen/Recht/\\_Bek\\_BAEK\\_Musterberufsordnung-AE.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Recht/_Bek_BAEK_Musterberufsordnung-AE.pdf) (lt. Zugriff: 21.1.2026)) verfängt der Vergleich zum Remote-Sehtest-Verfahren nicht. Zum einen ist zu sehen, dass die genannte Vorschrift nur auf das Arzt-Patienten-Verhältnis anwendbar ist und die HwO als lex specialis für das Augenoptikerhandwerk gilt und als solche öffentlichrechtliche Anforderungen gerade an dessen Ausübung normiert. Zum anderen regelt die Vorschrift des § 7 Abs. 4 MBO-Ä den Regelfall, dass Ärzte ihre Patienten im persönlichen Kontakt beraten (Satz 1) und dabei Kommunikationsmedien „unterstützend“ einsetzen „können“ (Satz 2). Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist „im Einzelfall“ nur unter den in Satz 3 genannten weiteren Voraussetzungen möglich.
- 29** Die weitere Argumentation der Beschwerde, das VG leiste einer Auslegung des Handwerksrechts Vorschub, die wesentlich restriktiver und entwicklungsverschlossener sei als das Recht der Telemedizin, obwohl die Schlaganfall-Tele-

OVG Saarlouis: Untersagung eines hybrid betriebenen Augenoptikgeschäfts (GewArch 2026, 119) 122

medizin in wesentlich kritischeren Situationen zur Anwendung komme, überzeugt ebenso wenig. Gerade das auf die Schlaganfall-Telemedizin bezogene Praxisbeispiel für Messungen und Behandlungen am Körper von Patienten unter Zuhilfenahme von Kommunikationsmedien lässt Rückschlüsse auf die Zulässigkeit des Remote-Sehtestverfahrens nicht zu. Jenes Verfahren ist medizinischen Notfällen vorbehalten, in denen ein Facharzt (Neurologe) nicht verfügbar ist. Vorliegend geht es bei der Refraktionsbestimmung hingegen um eine planbare Untersuchung, die im Augenoptikerhandwerk wegen der genannten Gesundheitsgefahren eine Pflicht zur ständigen Meisterpräsenz nach sich zieht. Die Anwesenheit eines qualifizierten Meisters soll die Qualität der Dienstleistung insbesondere in sicherheits- und gesundheitsrelevanten Bereichen zum Zwecke des Verbraucherschutzes sicherstellen. Die in der Beschwerde geforderte „technologieoffene“ Auslegung der HwO, die eine Bestimmung des Brechungszustands der Augen (alleine) durch einen zugeschalteten Augenoptikermeister zulässt, mag man – etwa mit Blick auf die Versorgung des ländlichen Raums mit dieser Dienstleistung – für rechtspolitisch erwägenswert halten. Sie findet indes im geltenden Recht keinen Widerhall, zumal seit der HwO-Novelle 2004 die meisten der in der Anlage A enthaltenen Berufe entweder Gesundheits- oder Gefahrenhandwerke sind, für die sich gesteigerte Anforderungen an eine wirksame und zulässige Betriebsführung ergeben

können. (OVG Schleswig, Urteil vom 27.2.1992 – 3 L 76/91; VGH München, Beschluss vom 6.9.1982 – 22 CS 82 A.1473, Orientierungssatz 1, GewArch 1983, 91; siehe auch Karsten in: Schwannecke, Die deutsche Handwerksordnung, Stand: Lfg. Okt. 2025, § 7, Rn. und 45) Dass das Augenoptikerhandwerk dabei nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein besonders gefahren geneigtes Handwerk ist, zeigt sich – wie das VG zurecht betont hat – nicht zuletzt daran, dass er die Möglichkeit einer Ausübungsberechtigung ohne Meisterprüfung nach § 7b HwO wie sonst nur für wenige andere Handwerksarten nicht zugelassen hat (vgl. § 7b Abs. 1i.V. m. Nr. 33 Anlage A HwO).

- 30** b. Überdies führt die Gesamtbetrachtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO unter Beachtung der zum Augenoptikerhandwerk gehörenden und von der Ast'in in ihrer Filiale ausgeübten Tätigkeit ebenfalls zum Ergebnis, dass dort ein zulassungspflichtiges Handwerk von dieser ausgeübt wird.
- 31** Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO, wonach die Ausübung mehrerer – nicht wesentlicher – Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 unzulässig ist, wenn eine Gesamtbetrachtung ihre Wesentlichkeit für ein bestimmtes Handwerk ergibt, dient dem Zweck, eine Umgehung der Eintragungspflicht und damit des zwar gelockerten, aber grundsätzlich weiterhin bestehenden Meisterzwangs zu verhindern und so den eintragungspflichtigen Handwerksbetrieben ein erfolgreiches Agieren am Markt zu ermöglichen. (OVG Koblenz, Urteil vom 30.10.2012 – 6 A 10702/12, Rn. 62 = GewArch 2013, 126) Zwar hat diese Regelung in der Literatur Kritik erfahren. Es wird angeführt, dass die Regelung scheinbar widersprüchlich sei, da einzelne für sich genommen unwesentliche Tätigkeiten durch bloße Kumulierung wesentlich werden könnten. (Detterbeck, Handwerksordnung, 3. Online-Aufl. 2016, § 1, Rn. 61.) Dieser Widerspruch löst sich aber auf, wenn man den Begriff der Wesentlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO entsprechend dem Sinn dieser Vorschrift anders versteht als nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HwO. (OVG Koblenz, Urteil vom 30.10.2012 – 6 A 10702/12, Rn. 63 = GewArch 2013, 126; vgl. auch Schreiner in: Schwannecke, Die deutsche Handwerksordnung, Stand: Lfg. Okt. 2025, § 1, Rn. 119 ff.) Mehrere zum Berufsbild eines eintragungspflichtigen Handwerks gehörende Tätigkeiten sind danach bei einer Gesamtbetrachtung als wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO zu erachten, wenn sie einen erheblichen Teil der Tätigkeiten abdecken, auf denen die erfolgreiche Teilnahme eintragungspflichtiger Handwerksbetriebe am Marktgeschehen typischerweise beruht. Allerdings kann auch eine solche Gesamtbetrachtung nicht dazu führen, dass mehrere Tätigkeiten als wesentlich anzusehen sind, wenn es sich ausschließlich um solche handelt, die auch zulassungsfreien Berufen zuzuordnen sind. (So ausdrücklich OVG Koblenz, Urteil vom 30.10.2012 – 6 A 10702/12, Rn. 63 = GewArch 2013, 126) Zu berücksichtigen bei der Gesamtbetrachtung ist ferner, ob es sich bei den nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HwO an sich unwesentlichen Tätigkeiten um solche handelt, auf die sich die Meisterprüfung Teil I nach § 45 Abs. 3 HwO erstreckt. Diese darf sich nämlich nur auf solche Fertigkeiten erstrecken, die beherrscht werden müssen, um wesentliche Tätigkeiten des Handwerks meisterhaft ausüben zu können. Fertigkeiten, die zu keiner wesentlichen Tätigkeit gehören, dürfen nicht abgeprüft werden. Teil I der Meisterprüfung darf sich folglich nur auf wesentliche Tätigkeiten erstrecken. Wenn die starre Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO dazu führt, dass der Sache nach wesentliche Tätigkeiten, auf die sich die Meisterprüfung Teil I erstreckt, zu unwesentlichen Tätigkeiten herabgestuft werden, kommt dem Umstand, dass diese Tätigkeiten für das Handwerk derart wichtig sind, dass sie Gegenstand der Meisterprüfung sind, bei der Gesamtbetrachtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 HwO eine umso größere Bedeutung zu. (Detterbeck, WiVerw 2009, 227, 246; vgl. auch VG München, Urteil vom 25.4.2017 – M 16 K 15.5455, Rn. 51 = GewArch 2017, 359)
- 32** Dies zugrunde gelegt wird in der eidesstattlichen Versicherung des Vorstandsmitglieds der Ast'in, Herr G., zu dem Geschäftsmodell der Ast'in zwar ausgeführt, dass in keiner der Hybrid-Filialen

Brillengläser bearbeitet oder Brillengläser in die dort ausliegenden Musterfassungen eingefasst und die Kunden dort allenfalls zu modischen Gesichtspunkten bezüglich der angebotenen Fassungen sowie zu aktuellen Angeboten beraten würden. Ob letzterer Behauptung ebenso wie auch der weiteren Erklärung, dass die Abstimmung der Kundenwünsche oder eine Beratung der Kunden über Glastype, Werkstoff, Oberflächenveredelung und Farbgebung von Brillengläsern allein online über die Kundenaccounts erfolge, Glauben geschenkt werden kann, erscheint zwar im Hinblick auf die von der Ast'in auf ihrer Webseite D.de in den dortigen FAQs gegebenen Informationen, wonach sich u. a. der lokale Optiker ausreichend Zeit für eine Fachberatung nehme, durchaus zweifelhaft. Diese Zweifel können vorliegend indes dahinstehen, denn dem eigenen Vorbringen der Ast'in zufolge findet in ihrer Betriebsstätte neben der Durchführung der Refraktionsbestimmung in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Kunden vor Ort sowie einer Beratung unter modischen Gesichtspunkten jedenfalls auch die Abgabe von Brillen und deren Anpassung statt.

- 33** Zwar handelt es sich bei der Abgabe der Brille an den Kunden sowie deren Anpassung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO um jeweils unwesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks, da diese Tätigkeiten in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können. Die Abgabe von Brillen lässt sich unter Ziffer 7 „Sehhilfen abgeben“ der Anlage zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker und zur Augenoptikerin vom 26.4.2011 (Augenoptiker-Ausbildungsverordnung – Augen-

123

OVG Saarlouis: Untersagung eines hybrid betriebenen  
Augenoptikgeschäfts (GewArch 2026, 119)

optAusbV –, BGBl. I S. 698) fassen und gehört damit zu den in Abschnitt A der Anlage umschriebenen berufsprofilgebenden Fertigkeiten. Bei der Beantwortung der Frage, ob die ausgeübte Tätigkeit zu den „wesentlichen Tätigkeiten“ des betroffenen Handwerks gehört, kann die AugenoptAusbV nebst dem in der Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplan in Bezug genommen werden, da diese erläuternde Einzelheiten über das Arbeitsgebiet und die zu dessen Bewältigung benötigten Fertigkeiten und Kenntnisse enthält. (BVerwG, Urteil vom 31.8.2011 – 8 C 9.10, Rn. 20m.w. N. = GewArch 2012, 39; zur Befugnis des Gesetzgebers zur Festlegung von Berufsbildern: BVerfG, Beschluss vom 17.7.1961 – 1 BvL 44/55, Rn. 20, 49 f. = GewArch 1961, 157) Die zeitlichen Richtwerte für die Ausbildung in der Abgabe von Sehhilfen sind in dem Ausbildungsplan mit insgesamt 12 Wochen vorgesehen. Davon entfallen 8 Wochen auf die Ausbildung zur Endanpassung von Brillen, die Einweisung der Kunden in Handhabung, Gebrauch und Pflege von Sehhilfen und den Hinweis auf die Notwendigkeit regelmäßiger Kontrollen. Hinzu kommt ein Zeitraum von 4 Wochen, in dem der Hinweis auf mögliche Auswirkungen der Sehhilfe, insbesondere auf den Seheindruck, die Einschätzung von deren Bedeutung und die Veranlassung erforderlicher Maßnahmen erlernt wird. Gleichzeitig ist die Abgabe von Sehhilfen aber auch Teil der Meisterprüfung. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Augenoptiker-Handwerk vom 29.8.2005 (Augenoptikermeisterverordnung – AugOptMstrV –, BGBl. I S. 2610) zählt die Abgabe von Brillen zu den dort genannten, als ganzheitliche Qualifikation zum Zwecke der Meisterprüfung gehörenden Fertigkeiten und Kenntnisse im Augenoptikerhandwerk. Ferner ist für die Tätigkeit „Brillenfassungen nach anatomischen Gegebenheiten bearbeiten und voranpassen“ nach Ziffer 6 lit. a des Ausbildungsrahmenplans 6 Wochen Ausbildungszeit vorgesehen und wird überdies die Kundenberatung unter dem Aspekt der Auswahl von Brillenfassungen unter ästhetischen Gesichtspunkten von dem Ausbildungsrahmenplan erfasst

(vgl. Ziffer 5.2 lit. c), auch wenn der diesbezügliche Ausbildungszeitraum deutlich unter den insoweit genannten 14 Wochen liegen dürfte.

- 34** Die vorbezeichneten Tätigkeiten unter Einschluss der Refraktionsbestimmung in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Kunden vor Ort mit berücksichtigend handelt es sich bei der gebotenen Gesamtbetrachtung vorliegend um wesentliche Tätigkeiten des Augenoptikerhandwerks. Das Gewerbe der Ast'in umfasst nicht nur Tätigkeiten, die auch zulassungsfreien Berufen zuzuordnen sind. Die genannten Tätigkeiten sind bei einer Gesamtbetrachtung wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 HwO und die Ausübung ohne Handwerksrolleneintragung mithin unzulässig. Dies ergibt sich nicht nur aus der Anzahl der ausgeübten Tätigkeiten, sondern in besonderem Maße aus deren Relevanz für die Meisterprüfung. Dies gilt auch, wenn die Beratung zu Brillenfassungen lediglich unter modischen Gesichtspunkten und zu aktuellen Angeboten erfolgen sollte. Würde man die vorgenannten Tätigkeiten aus dem Handwerk des Augenoptikers herausnehmen, bliebe von diesem Handwerk nicht mehr viel übrig. Die Tätigkeiten stellen das typische Betätigungsfeld von Augenoptikern und damit die wirtschaftliche Basis dar, auf der ihre erfolgreiche Behauptung am Markt beruht.
- 35** 2. Die Beschwerde setzt schließlich der Annahme des VG, es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse daran, die angefochtene Untersagungsverfügung schon vor Eintritt der Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens zu vollziehen, nichts Durchgreifendes entgegen.
- 36** Das VG hat der Sache nach die eingangs dargestellte Rspr. des BVerfG zur Anwendung gebracht, wonach eine behördliche Anordnung des Sofortvollzugs, die ein vorläufiges Berufsverbot bewirkt, einen eigenständigen Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen darstellt, der – über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen behördlichen Maßnahme hinaus – nur unter strengen Voraussetzungen statthaft ist, nämlich zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das VG hat im Kern darauf abgestellt, dass bei der Remote-Refraktionsbestimmung ohne eine im Verständnis der HwO hinreichend qualifizierte Person vor Ort die konkrete Gefahr bestehe, dass Kunden durch die falsche Ermittlung der Fehlsichtigkeitswerte gesundheitliche Probleme davontrügen oder es durch die erhöhte Unfallgefahr zu Personen- bzw. Sachschäden komme. Die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) stelle ein hochrangiges Gemeinschaftsgut dar, dem angesichts der besonderen Gefahreneigenschaft des Augenoptikerhandwerks der Vorrang gebühre vor dem Interesse der Ast'in, ihre Filiale unter Verstoß gegen die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle einstweilen fortzuführen.
- 37** Die Ast'in zeigt nicht auf, dass diese Ausführungen zu ihren Lasten rechtsfehlerhaft wären. Das VG hat in überzeugender Weise dargelegt, dass die Remote-Technik gegenüber der „herkömmlichen“ Refraktionsbestimmung messtechnische Abweichungen mit sich bringen kann, die nicht nur direkte gesundheitliche Gefahren für die Kunden (beispielsweise Schwindel oder Kopfschmerzen wegen nicht korrekt angepasster Sehhilfen) auslösen, sondern auch die Gefahr eines Unfalls im Straßenverkehr oder in anderen Alltagssituationen erhöhen können. Der auf mehrere Studien gestützte Einwand der Beschwerde, das Remoteverfahren sei nicht mit Gefahren für die Untersuchten verbunden, überzeugt – wie bereits dargelegt – nicht. Bei dieser Sachlage ist auch der weitere, im Übrigen nicht näher substantiierte Einwand der Ast'in, ihr drohten ein massiver Reputationsverlust bzw. gravierende wirtschaftliche Einbußen, wenn sie ihre Filiale schließen müsse, nicht geeignet, ein überwiegendes privates Suspensivinteresse zu begründen.